

Statuten des Schachvereins Wollishofen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der "Schachverein Wollishofen" mit Sitz in Zürich-Wollishofen bezweckt die Vereinigung von Schachfreunden zur Pflege und Förderung des Schachspiels. Dabei stehen das Organisieren eigener Turniere, die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen der Verbände sowie eine aktive Juniorenförderung im Vordergrund.

Art. 2

Der Schachverein Wollishofen ist unter Wahrung seiner Selbständigkeit

- a. eine Sektion des Schweizerischen Schachbundes (SSB)
- b. eine Sektion des Zürcher Schachverbandes (ZSV)
- c. Mitglied des Quartiervereins Wollishofen

II. Mitgliedschaft

a) Erwerb

Art. 3

Wer Interesse am Schachspiel bekundet, kann bei einem Vorstandsmitglied ein Beitrittsgesuch stellen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

b) Verlust

Art. 4

Der Austritt ist schriftlich dem Präsidenten oder dem Kassier mitzuteilen und wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam. Art. 5 Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen ein Mitglied ausschliessen. Dagegen kann an die Generalversammlung rekurriert werden; doch ruhen bis zur Erledigung des Rekurses alle Rechte des betreffenden Mitglieds.

c) Arten der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 6

Der Schachverein Wollishofen besteht aus Aktivmitgliedern, Doppelmitgliedern Junioren, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 7

Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an allen Turnieren des Vereines teilzunehmen. Sie bezahlen den ordentlichen Vereinsbeitrag. Die Generalversammlung kann für Doppelmitglieder, welche bereits Mitglied eines anderen Schachvereins sind, einen reduzierten Vereinsbeitrag vorsehen.

Art. 8

Aktivmitglieder unter 20 Jahren gelten als Junioren. Sie geniessen die gleichen Rechte, bezahlen aber einen reduzierten Vereinsbeitrag.

Art. 9

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, werden aber vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 10

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag, können aber in der Regel an den Turnieren nicht teilnehmen.

Art. 11

Der Vorstand kann auch Passivmitglieder sowie Schachspieler, die nicht Mitglieder des Vereines sind, zu Turnieren zulassen.

III. Vereinsbeiträge

Art. 12

Zur Erreichung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die festgelegten ordentlichen Vereinsbeiträge bleiben solange bestehen, bis die Generalversammlung sie auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds abändert. Der Vorstand kann ein Mitglied jeweils für ein Jahr von der Beitragspflicht befreien, wenn schwerwiegende persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung jeweils für ein Jahr zusätzliche, ausserordentliche Vereinsbeiträge beschliessen. Daneben kann für die Teilnahme an Turnieren ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Darüber hinaus ist jede Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ausgeschlossen.

IV. Organe

a) Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, vom Vorstand einberufen. Dabei befindet sie unter anderem über folgende Traktanden:

- a. Abnahme der Jahresberichte
- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets

- d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie von sich aus einberuft oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beim Präsidenten verlangt.

Art. 14

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder 20 Tage im voraus eingeladen. Diese können Anträge schriftlich beim Präsidenten oder an der Generalversammlung selbst einreichen. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen, Auflösung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 15

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung erfordert die Anwesenheit eines Fünftels der Vereinsmitglieder sowie eines Vorstandsmitgliedes. Aktivmitglieder, Doppelmitglieder, Junioren, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und Auflösung. Dem Vorsitzenden obliegt der Stichentscheid bei Stimmgleichheit; daneben hat er sich der Stimme zu enthalten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

b) Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäss den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar und Kassier. Weitere Chargen können jederzeit durch den Vorstand geschaffen werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird namentlich bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Für die Pflichtenhefte der einzelnen Chargen ist der Vorstand verantwortlich.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 17

Zwei durch die Generalversammlung zu Rechnungsrevisoren gewählte Vereinsmitglieder überwachen während des ganzen Jahres die Amtsführung des Kassiers. Sie revidieren die Rechnung auf die ordentliche Generalversammlung hin, der sie ihren Bericht zusammen mit Anträgen unterbreiten. Bei Chargenwechsel des Kassiers sowie zu Beginn und am Ende jeder Vertretung nehmen sie eine Teilrevision vor. Kein Mitglied kann die Charge des Rechnungsrevisors mehr als drei Jahre lang nacheinander bekleiden.

V. Statutenänderungen

Art. 18

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Dabei werden Stimmenthaltungen den ablehnenden

